Stadt Nauen - Wahlleiterin -



29. Juni 2023

Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin Gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) zur Wahl des Ortsbeirates Schwanebeck am 9. Juli 2023

- 1) Am 9. Juli 2023 findet die o.g. Wahl statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
- 2) Der Ortsteil Schwanebeck bildet ein Wahlgebiet.

Wahllokal:

Vereinsraum Schwanebeck e.V., Niebeder Weg 8

- 3) In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 28. Mai 2023 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
 - Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt.
- 4) Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl des Ortsbeirates drei Stimmen.
- 5) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Die Stimmzettel zur Wahl des Ortsbeirates enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
- 6) Bei der Wahl des Ortsbeirates gibt die wählende Person ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie die Bewerber/innen, denen sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet. Sie kann
 - a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.
 - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen/Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein.
 - c) ihre Stimmen Bewerberinnen/Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben, jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel. Der Stimmzettel ist sonst ungültig!

Die Stimmzettel für die jeweiligen Wahlen müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 7) Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde für die Wahl des Ortsbeirates den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlumschlag beschaffen.
- 8) Für die Nutzung der Briefwahlmöglichkeit

- a) ist bis zum 7.07.2023, 12:00 Uhr in der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 22 in 14641 Nauen der Wahlschein mündlich oder schriftlich, unter Angabe des Grundes zu beantragen.
- b) zusätzlich kann bis zum 09.07.2014, 15:00 Uhr, von einer wahlberechtigten Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ein Wahlschein auf Antrag erstellt werden, wenn
 - 1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - 2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
 - 3. bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Die wahlberechtigte Person kann bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl bei der Wahlbehörde an Ort und Stelle ausüben. Im anderen Fall werden die Unterlagen auch auf Antrag zugesandt.

- 9) Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den für die jeweilige Wahl bestimmten amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem jeweiligen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den für die jeweilige Wahl bestimmten amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Die Wahlbriefe mit den jeweiligen Stimmzetteln (in dem jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 10) An eine andere als die wahlberechtigte Person wird der jeweilige Wahlschein nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage der schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Ein verlorener oder nicht rechtzeitig zugegangener Wahlschein wird nicht ersetzt.
- 11) Die Wahlhandlung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
- 12) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- 13) Die Veröffentlichung von Befragungen wahlberechtigter Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung ist vor Schließung der Wahlräume, 18:00 Uhr, unzulässig.

14) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Gelstrafen bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

gez. Andrea Bublitz Wahlleiterin Stadt Nauen